

Krefelder
Turn- und Sportverein
Preussen 1855



Abteilungsordnung
Abteilung Schwimmen

„Abteilungsordnung der Schwimmabteilung des KTSV Preussen 1855“

1. Die Schwimmabteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des KTSV Preussen 1855. Sie darf keine Rechtsgeschäfte abschließen, die den Wert von 7.500.-€ (siebentausendfünfhundert Euro) übersteigen.
2. Mitglieder der Schwimmabteilung sind Mitglieder des KTSV Preussen 1855. Sie unterliegen den Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins für die Mitglieder ergeben. Wer aktiv oder passiv Mitglied der Schwimmabteilung werden will, muss Mitglied im KTSV Preussen 1855 sein.
3. Die Abteilung wird durch eine Abteilungsversammlung vertreten, die den Abteilungsvorstand wählt.
4. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt analog den Bestimmungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach §6 des Vereins. Soweit noch kein Abteilungsvorstand gewählt ist, wird die Versammlung vom Präsidium des Vereins einberufen.
5. Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt analog den Bestimmungen zur Wahl des Vereinsvorstands nach §5 (5) des Vereins. Der Abteilungsvorstand wird für die gleiche Zeitspanne gewählt, wie sie in §5 (5) des Vereins für das Präsidium bestimmt wird.
6. Die Kassenprüfung findet analog §6 (6) der Vereinssatzung statt
7. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem 1. Geschäftsführer/Schatzmeister
 - b. einem 2. Geschäftsführer
 - c. einer Beisitzerin
8. Die Wahlen erfolgen mit sofortiger Wirkung.
9. Der Abteilungsvorstand tritt halbjährlich zusammen. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, bei Verhinderung sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, lädt unter Vorlage einer Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin der Abteilungsvorstandssitzung erfolgen.
10. Die Belange der Abteilung werden von der Vereinsgeschäftsstelle wahrgenommen beziehungsweise erledigt. Geschäftsstelle und Abteilungsvorstand sollen eng zusammenarbeiten. Die Abteilung führt ein eigenes Konto und eine eigene Kasse. Die Kasse kann digital geführt werden. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen entsprechende (digitale) Belege vorliegen.
11. Nach dem Jahresabschluss des Abteilungskontos müssen die Belege und Kontoauszüge bis zum 31.März zwecks Archivierung an die Geschäftsstelle übergeben werden.
12. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin entscheidet nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin. Er /Sie lädt zur Abteilungsvorstandssitzung und Abteilungsversammlung ein. Der stellvertretende Abteilungsleiter / die stellvertretende Abteilungsleiterin vertritt den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin. In der Vertretungszeit hat er / sie die gleichen Rechte wie der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet das Budget nach Punkt 9 dieser AO und führt hierfür ein Kassenbuch.
13. Über die Annahme dieser AO und deren Änderungen entscheidet die Abteilungsversammlung. Hierfür gelten die Regeln der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung analog.
14. Diese AO tritt am 01.03.2024 in Kraft